

Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von §§ 16, 17, 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), §§ 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 16.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Sachsenheim stehen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze entsprechend § 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Brücken, Gehwege, Radwege, Parkplätze und straßenbegleitende Grünanlagen. Zu Straßen gehören der Straßenkörper, der darüber liegende Luftraum, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebruch hinaus bedarf der Erlaubnis. Gemeingebruch ist die Benutzung einer öffentlichen Straße im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen.
- (2) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Straßenbenutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird. Die Erlaubnis kann – auch nachträglich – mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Der Erlaubnisinhaber hat gegenüber der Stadt Sachsenheim keinen Anspruch auf Ersatz, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Sondernutzung ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung mit Angabe von Art, Umfang und Dauer bei der Stadtverwaltung zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.

- (2) Wird die in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzte Frist überschritten, so ist rechtzeitig, mindestens aber 3 Werktage vor Ablauf der Frist die Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig nach Absatz 1 beantragt oder wird die in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzte Frist überschritten, so verdoppelt sich die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, des wirtschaftlichen Interesses des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden in Jahresbeträgen, im Übrigen als einmalige Beträge oder in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen erhoben.
- (3) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, des wirtschaftlichen Interesses des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (4) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden in Jahresbeträgen, im Übrigen als einmalige Beträge oder in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen erhoben.

Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben:

- 1. wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt
- 2. wenn die Erlaubnis ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- 3. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen oder von Wahlbewerbern bei Bürgermeisterwahlen aufgestellt werden
- 4. für Informationsstände politischer Parteien oder Wählervereinigungen
- 5. bewegliche Werbeanlagen vor Ladengeschäften während der Öffnungszeiten, sofern der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird
- 6. wenn die Sondernutzung durch die Stadt bzw. in ihrem Auftrag ausgeübt wird
- 7. für Automaten und Schaukästen, soweit sie weniger als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen
- 8. offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden
- 9. offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagen, die nicht weiter als 50 cm in den Gehweg ragen

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

1. Antragssteller*in
2. Sondernutzungsberechtigte
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet
4. Wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

(4) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar jeden Rechnungsjahres, ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

(5) Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Erstattung

(1) Wird die Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn ein ausreichender Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung der Erlaubnis vorgelegt wird.

(2) Wird die Befugnis wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Beträge unter 20 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Unerlaubte Sondernutzung

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(2) Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in der selben Angelegenheit durchgeführtes Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht berührt.

§ 9 Anwendung Kommunalabgabengesetz

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 10 Märkte und Veranstaltungen der Stadt Sachsenheim

Auf von der Stadt Sachsenheim durchgeführte Wochen- und Krämermärkte sowie Feste und sonstige Veranstaltungen findet diese Satzung keine Anwendung.

§11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 16 und 54 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 16 Abs. 1 StrG ohne Erlaubnis eine Straße benutzt oder
 2. einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage oder Unterhaltungspflicht nach § 16 Abs. 3 S. 1 StrG zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) außer Kraft.

Sachsenheim, 16.04.2026

Gez. Holger Albrich
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis:

I. Verkaufseinrichtungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Täglich	Gebühr Wöchentlich	Gebühr Monatlich	Gebühr Jährlich
1	Warenauslagen einschließlich dem Aufstellen von Gegenständen oder Verkaufsständen zum Verkauf (z.B. Blumen, Obst, Gemüse, Gehwegaufsteller je m ²) und sonstige Benutzungen von Straßen	0,17 € / m ²	1,18 € / m ²	5,13 € / m ²	61,55 € / m ²
2	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten und ähnlichem	0,19 € / m ²	1,32 € / m ²	5,70 € / m ²	68,39 € / m ²
3 a	Verkaufsstände, Kioske und ähnliches	0,19 € / m ²	1,32 € / m ²	5,70 € / m ²	68,39 € / m ²
3 b	Verkaufswagen (ohne festen Standort)	0,17 € / m ²	1,18 € / m ²	5,13 € / m ²	61,55 € / m ²

II. Verkehrsraumbenutzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Täglich	Gebühr Wöchentlich	Gebühr Monatlich	Gebühr Jährlich
1	Baubuden, Gerüste etc.	0,19 € / m ²	1,32 € / m ²	5,70 € / m ²	68,39 € / m ²
2	Sammelbehälter	0,17 € / m ²	1,18 € / m ²	5,13 € / m ²	61,55 € / m ²
3	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum	0,19 € / m ²	1,32 € / m ²	5,70 € / m ²	68,39 € / m ²

III. Werbung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Täglich	Gebühr Wöchentlich	Gebühr Monatlich	Gebühr Jährlich
1	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Plätzen je Veranstaltung	0,11 € / m ²	0,79 € / m ²	3,42 € / m ²	41,04 € / m ²
2	Werbeanlagen an Straßen		DIN A0: 3,29 € DIN A1: 1,64 € DIN A2: 0,82 €		170,98 € / m ²

IV. Parkplätze

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Täglich	Gebühr Wöchentlich	Gebühr Monatlich	Gebühr Jährlich
1	Bereitstellung von Parkplätzen für gastronomisches Gewerbe	0,39 € / m ²	2,76 € / m ²	11,97 € / m ²	143,62 € / m ²

V. Feldwegenutzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken je Lastkraftwagen	7,00 € je Fuhre
2	Befahren für Erdtransporte	2,00 € / m ³

VI. Sonstige Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Täglich	Gebühr Wöchentlich	Gebühr Monatlich	Gebühr Jährlich
1	Sondernutzungen, die eindeutig den Tatbestand gemäß § 1 erfüllen, die jedoch im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind	0,11 € / m ²	0,79 € / m ²	3,42 € / m ²	41,04 € / m ²

Anlage 2

Hinweise/Auflagen für die Plakatierung in Sachsenheim

In Sachsenheim dürfen insgesamt 40 Plakate bis max. DIN A 0 aufgehängt werden.

Die Plakatierung ist bei der Stadt Sachsenheim zu beantragen. Mit der Genehmigung werden dem Antragsteller Genehmigungsaufkleber ausgehändigt, die an den Plakaten anzubringen sind.

Die Plakate dürfen weder den Straßen- noch den Fußgänger- oder Radverkehr behindern.

Sichtfelder an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.

An Verkehrseinrichtungen, insbesondere an Ampelanlagen und bis zu 50 Meter davor und an Verkehrszeichen dürfen keine Plakate angebracht werden. Dies gilt auch für Verkehrsinseln.

Die Plakate dürfen höchstens 2 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen spätestens zwei Tage nach der Veranstaltung (inkl. Befestigungsmaterial und Plakatständer) wieder entfernt werden. Der Aufstellort ist nach der Entfernung der Plakate wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Das Plakat muss auf einer gleich großen festen Platte oder Plakatständer aufgebracht werden und an den Aushangstellen wetterfest und windsicher angebracht sein. Leere Plakatständer sind unverzüglich zu entfernen.

Die Stadt Sachsenheim behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vorschriften die Plakate gegen eine Gebühr entfernen zu lassen.

Werbung im Zusammenhang mit Wahlen und Bürgerentscheiden

Plakate sowie Großflächenplakate und Informationsstände werden frühestens sechs Wochen vor der jeweiligen Wahl genehmigt.

Die Genehmigung ergeht gebührenfrei.

Pro Partei oder Wählervereinigung dürfen im gesamten Stadtgebiet max. 40 Plakate bis max. A 0 aufgehängt werden. Bei Bürgermeisterwahlen gelten diese Regelungen je Bewerber*in.

Die Anzahl der Plakate pro Stadtteil richtet sich nach den o.g. allgemeinen Regeln für Plakate.

Für Großflächenplakate stehen nur folgende Flächen zur Verfügung:

- Grünfläche im Kreuzungsbereich Schlossgartenstraße/Bahnhofstraße
- Grünfläche im Kreuzungsbereich Kirchhofstraße/Bissinger Straße
- Grünfläche im Kreuzungsbereich L 1110/L 1106
- Grünfläche im Kreuzungsbereich Heinzenberger Weg/Löchgauer Straße
- Grünfläche im Kreuzungsbereich Westtangente/Seepfad

Die Anträge für die Großflächenplakate werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Sind alle Flächen für die Großflächenplakate vergeben, können nachfolgende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.